

## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

### 1. DEFINITIONEN

Im Rahmen dieser Vereinbarung (i) bedeutet „Käufer“ Oldham Winter GmbH; (ii) bedeutet „Verkäufer“ die in der Bestellung des Käufers angegebene Körperschaft, von der der Käufer Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt; (iii) bedeutet „Waren“ die vom Käufer erworbenen Produkte, Materialien und Ausrüstung; (iv) bedeutet „Dienstleistungen“ die vom Käufer erworbenen und vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen; (v) bedeutet „Angebot“ ein Angebot, eine Ausschreibung oder einen Kostenvorschlag für Waren und/oder Dienstleistungen, die der Verkäufer dem Käufer unterbreitet; bedeutet „Leistungsbeschreibung“ die Spezifikation(en), Anforderungen und Einzelheiten in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen; und (vii) bedeutet „Bestellung“ die Bestellung des Käufers oder ein ähnliches Beschaffungsinstrument. Alle Verweise auf „Geschäftsbedingungen“ bedeuten und schließen hierin ein (i) diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“, (ii) die besonderen Einkaufsbedingungen des Käufers (wenn sie in der Bestellung des Käufers enthalten sind) und (iii) alle anderen Geschäftsbedingungen, die von den Parteien gegenseitig schriftlich gemäß Abschnitt 2 hierin vereinbart wurden. Käufer und Verkäufer werden hierin manchmal einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

### 2. ANNAHME DER BESTELLUNG

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Bestellungen, die der Käufer dem Verkäufer erteilt. Die Annahme der Bestellung des Käufers und aller Änderungen oder Ergänzungen dazu durch den Verkäufer ist ausdrücklich an die Bedingungen geknüpft und strikt darauf beschränkt, dass der Verkäufer die Geschäftsbedingungen des Käufers akzeptiert. Sofern nicht anderweitig schriftlich durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Käufers vereinbart, widerspricht der Käufer allen Bedingungen, die von diesen Bedingungen abweichen, ihnen hinzufügen oder sie ändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf vom Verkäufer vorgeschlagene Bedingungen, unabhängig davon, ob sie in Formularen, Bestätigungen oder auf der Website des Verkäufers enthalten sind, und ist nicht an sie gebunden. Das Versäumnis des Käufers, gegen Geschäftsbedingungen oder andere in Mitteilungen des Verkäufers enthaltene Bestimmungen Einspruch zu erheben, bedeutet keinen Verzicht auf die Geschäftsbedingungen des Käufers. Die Bestellung des Käufers ist für die Parteien bindend, wenn der Verkäufer (i) eine Auftragsbestätigung an den Käufer zurückschickt; (ii) mit der Ausführung der Bestellung des Käufers beginnt; oder (iii) Waren liefert oder Dienstleistungen gemäß der Bestellung des Käufers erbringt, je nachdem, was zuerst eintritt.

### 3. ARBEITS- UND LEISTUNGSUMFANG

(a) Der Verkäufer ist verantwortlich für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung des Käufers, soweit zutreffend.

(b) Wenn die Bestellung des Käufers eine Leistungsbeschreibung enthält, (i) ist der Verkäufer für die Erfüllung aller darin festgelegten Anforderungen verantwortlich und (ii) ist es dem Verkäufer strengstens untersagt, Teile der Leistungsbeschreibung ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers an Dritte weiterzugeben. Falls der Käufer eine solche Genehmigung erteilt, ist der Unterauftragnehmer an alle Verpflichtungen hierin gebunden, einschließlich der Einhaltung aller Exportkontrollanforderungen.

(c) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer mindestens neunzig (90) Tage im Voraus schriftlich über alle Änderungen zu informieren, die sich auf die Ausführung der Bestellung des Käufers auswirken können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) organisatorische, betriebliche Änderungen, oder andere Änderungen, die sich auf die Ausführung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer auswirken können; (ii) Verlegung eines der Standorte des Verkäufers, die an der Ausführung der Bestellung des Käufers beteiligt sind; (iii) Verlagerung eines wesentlichen Teils des relevanten Prozesses oder von Fertigungsvorgängen von einem Standort zu einem anderen; (iv) wesentliche Änderungen der Belegschaft des Verkäufers; oder (v) Verweigerung, Aussetzung, Rücknahme oder Widerruf einer relevanten Qualität oder Fähigkeiten, Systeme oder Genehmigungen.

### 4. PREISE

(a) Sofern in der Bestellung des Käufers nicht anders angegeben oder anderweitig schriftlich durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Käufers vereinbart, sind alle in der Bestellung des Käufers genannten Preise fix und in Euro angegeben, und alle vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen und vom Käufer geleisteten Zahlungen sind in Euro zu leisten. Der Verkäufer darf dem Käufer keine höheren als die in der Bestellung des Käufers angegebenen Preise in Rechnung stellen, es sei denn, er ist durch eine schriftliche Änderungsbestellung oder eine Mitteilung autorisiert, die von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Käufers ausgestellt und unterzeichnet wurde.

(b) Der Verkäufer garantiert, dass die Preise, die für Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung des Käufers in Rechnung gestellt werden, die niedrigsten Preise sind, die der Verkäufer jedem anderen Kunden für im Wesentlichen ähnliche Waren und Dienstleistungen unter ähnlichen Bedingungen berechnet. Wenn der Verkäufer einem anderen Kunden einen niedrigeren Preis für solche ähnlichen Waren und/oder Dienstleistungen berechnet, muss der Verkäufer den Käufer benachrichtigen und diesen Preis auf die Waren und Dienstleistungen gemäß der Bestellung des Käufers anwenden.

### 5. RECHNUNGEN UND ZAHLUNG

(a) Sofern in der Bestellung des Käufers nicht anders angegeben, stellt der Verkäufer vor der Lieferung von Waren oder der Fertigstellung von Dienstleistungen keine Rechnungen aus, und der Käufer leistet vor der Lieferung von Waren oder der Fertigstellung von Dienstleistungen keine Zahlungen an den Verkäufer. Auf den Rechnungen des Verkäufers ist die Bestellnummer, Positionsnummer(n), Teilenummer(n), Beschreibung(en) und Rechnungsmenge des Käufers anzugeben. Versandkosten, MwSt. oder andere Gebühren, deren Zahlung der Käufer zugestimmt hat, müssen auf den Rechnungen des Verkäufers gesondert ausgewiesen werden. Sofern solche Gebühren nicht gesondert ausgewiesen werden, kann der Käufer alle anwendbaren Rabatte auf der Grundlage des Gesamtbetrags jeder Rechnung in Anspruch nehmen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Bücher und Unterlagen oder Teile davon, die sich auf die Leistung beziehen, zu jedem angemessenen Zeitpunkt von den Mitarbeitern oder Vertretern des Käufers eingesehen und geprüft werden dürfen.

(b) Der Käufer hat die Zahlung an den Verkäufer innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem letzten Tag des Monats zu leisten, in dem der Käufer eine korrekte Rechnung für die an den Käufer gelieferten und von ihm akzeptierten Waren erhält, es sei denn, in der Bestellung des Käufers sind andere Zahlungsbedingungen angegeben; in diesem Fall gelten die in der Bestellung des Käufers angegebenen Zahlungsbedingungen. Sofern vom Käufer nicht anderweitig genehmigt, wird das Zahlungsfälligkeitsdatum für vom Verkäufer vorzeitig gelieferte Waren auf der Grundlage des in der Bestellung des Käufers angegebenen Lieferplans berechnet. Jeder vom Verkäufer angebotene Zahlungsrabatt wird ab dem (i) Lieferdatum von oder (ii) dem Datum des Eingangs einer korrekten Rechnung beim Käufer berechnet, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Zum Zwecke der Erlangung des Rabatts gilt die Zahlung an dem Datum als erfolgt, an dem der Scheck des Käufers abgeschickt wird, oder an dem Datum, an dem der Betrag elektronisch auf das Konto des Verkäufers überwiesen wird.

### 6. STEUERN

Sofern in der Bestellung des Käufers nicht anders angegeben oder sofern nicht gesetzlich verboten, hat der Verkäufer sämtliche Umsatz-, Nutzungs-, Verbrauchs- oder sonstigen Steuern zu zahlen, die aufgrund des Verkaufs, der Lieferung oder der Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen oder der Vertragsparteien auf die Waren und/oder Dienstleistungen erhoben werden. Alle Steuern jeglicher Art, die dem Käufer in Rechnung gestellt werden, müssen speziell ausgewiesen und gesondert aufgeführt werden. Wird eine Steuer oder ein Teil davon, die in dem vom Käufer an den Verkäufer gezahlten Preis enthalten ist oder zu diesem hinzugerechnet wurde, nachträglich an den Verkäufer zurückerstattet, hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich den Betrag dieser Rückerstattung zu zahlen.

### 7. VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

Falls in der Bestellung des Käufers angegeben, hat der Verkäufer alle besonderen Verpackungs- und Kennzeichnungsanforderungen zu erfüllen; andernfalls hat der Verkäufer alle Waren gemäß den besten Handelspraktiken zu verpacken und zu kennzeichnen und die Waren angemessen vor Beschädigung und Verderb während des Transports zu schützen. Verpackungs- oder Kennzeichnungskosten sind unzulässig, es sei denn, sie werden in der Bestellung des Käufers ausdrücklich genehmigt. Die Packliste des Verkäufers muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bestellnummer des Käufers, Positionsnummer(n), Teilenummer(n), Beschreibung(en) und Versandmenge.

### 8. LIEFERUNG, VERSANDBEDINGUNGEN, TITEL UND VERLUSTRISIKO

(a) Die Produktionspläne und Garantien des Käufers gegenüber seinen Kunden sind davon abhängig, dass der Verkäufer, die in der Bestellung des Käufers angegebenen erforderlichen Liefertermine einhält. Dementsprechend ist die Ausführungs- und Lieferzeit von wesentlicher Bedeutung. Der Verkäufer ist für alle dem Käufer entstandenen oder erlittenen Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch eine Verzögerung des Verkäufers bei der Lieferung von konformen Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen entstehen. Der Verkäufer erklärt sich bereit, den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass der Verkäufer möglicherweise nicht in der Lage ist, den Lieferzeitplan der Bestellung einzuhalten. Eine solche Mitteilung muss die tatsächlichen oder potenziellen Gründe für die Verzögerung, die Maßnahmen, die zur Behebung der Verzögerung ergriffen werden, sowie den voraussichtlichen revidierten Lieferzeitplan enthalten. Eine solche Benachrichtigung und jegliche vom Käufer zur Überwindung von Verzögerungen geleistete Unterstützung stellen keinen Verzicht auf die Rechtsmittel des Käufers bei Verzögerung und daraus resultierender Nichterfüllung, einschließlich Kündigungsrechten, wenn der Verkäufer den Lieferzeitplan der Bestellung nicht einhält, dar. In solchen Fällen behält sich der Käufer das Recht vor, vom Verkäufer zu verlangen, verspätete Waren auf beschleunigtem oder schnellstem Wege zu versenden.

(b) Alle Sendungen sind, sofern in der Bestellung des Käufers nichts anderes angegeben ist, DAP an dem in der Bestellung des Käufers angegebenen Lieferort gemäß der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers geltenden Fassung der Incoterms zu liefern. Der Verkäufer trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren während des Transports. Das Eigentumsrecht an den Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn sie gemäß den Bedingungen der Bestellung des Käufers, an dem vom Käufer bezeichneten Ort eingegangen sind. Die Lieferung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Waren tatsächlich an dem in der Bestellung des Käufers angegebenen Lieferort beim Käufer eingegangen sind. Nicht autorisierte Vorablieferungen und Lieferungen von Überschussmengen können nach alleiniger Ermessen des Käufers und auf alleiniges Risiko und Kosten des Verkäufers zurückgegeben werden. In solchen Fällen behält sich der Käufer das Recht vor, vom Verkäufer zu verlangen, verspätete Waren auf beschleunigtem oder schnellstem Wege zu versenden.

## 9. HÖHERE GEWALT

Jede Verzögerung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Bestellung des Käufers durch eine der Parteien ist entschuldigt, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung die Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder Vorkommnisses ist, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegt, und zwar ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit dieser Partei, insbesondere höhere Gewalt, Regierungshandlungen, Terrorismus, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Kriege oder Sabotage (jeweils ein „Ereignis höherer Gewalt“). Wenn solche Verzögerungen dreißig (30) Kalendertage überschreiten, kann der Käufer nach eigenem Ermessen die Bestellung des Käufers ohne weitere Haftung gegenüber dem Verkäufer kündigen, mit Ausnahme von Waren, die bereits vor dem Datum der Kündigung vom Verkäufer geliefert und vom Käufer angenommen wurden.

## 10. QUALITÄTSKONTROLLSYSTEM

Der Verkäufer muss ein Qualitätskontrollsystem nach einem branchenweit anerkannten Qualitätsstandard und in Übereinstimmung mit allen anderen spezifischen Qualitätsanforderungen, die in der Bestellung des Käufers genannt werden, bereitstellen und unterhalten. Aufzeichnungen über alle Qualitätskontrollarbeiten des Verkäufers sind vollständig aufzubewahren und für den Käufer und seine Kunden mindestens sieben (7) Jahre oder länger, falls in der Bestellung des Käufers angegeben, verfügbar zu halten.

## 11. KONTROLLE

Der Käufer behält sich das Recht vor, alle Waren vor dem Versand durch den Verkäufer zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang gestattet der Verkäufer Mitarbeitern und/oder Vertretern des Käufers sowie Kunden des Käufers und Aufsichtsbehörden des Käufers zu allen angemessenen Zeiten Zugang zu den Einrichtungen des Verkäufers. Ungeachtet einer solchen Kontrolle unterliegen alle Waren einer Endkontrolle und Abnahme durch den Käufer bei Erhalt. Die Kontrolle des Käufers oder das Fehlen einer solchen Kontrolle hat keinen Einfluss auf ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen. Wenn Arbeiten an Dritte untervergeben werden, sichert der Verkäufer dem Käufer das Recht, die Arbeiten in den Räumlichkeiten der Unterauftragnehmer zu kontrollieren, zu testen und zu überprüfen. Wenn in der Bestellung des Käufers festgelegt ist, dass die Waren in den Einrichtungen des Verkäufers kontrolliert werden sollen, muss der Verkäufer für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter und/oder Vertreter des Käufers und des Kunden des Käufers angemessenen Raum und Unterstützung bereitstellen. Zum Zeitpunkt der Kontrolle muss der Verkäufer diesem Vertreter Kopien aller Spezifikationen, Zeichnungen und anderen technischen Daten, die für die bestellten Waren gelten, zur Verfügung stellen. Keine Kontrolle, kein Test, keine Verzögerung oder kein Versäumnis einer Kontrolle oder eines Tests oder die Nichterkennung eines Mangels oder einer anderen Nichtkonformität entbindet den Verkäufer von seinen Verpflichtungen aus der Bestellung des Käufers oder beeinträchtigt die Rechte oder Rechtsmittel des Käufers, einschließlich des Widerrufs der Annahme. Der Verkäufer muss mit allen Lieferungen eine Konformitätsbescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass die gelieferten Waren und/oder die erbrachten Dienstleistungen allen Anforderungen der Bestellung des Käufers und jeder Leistungsbeschreibung im Rahmen dieser Bestellung entsprechen. Alle nichtkonformen Güter und Materialien, die als Ausschuss bezeichnet werden, sind dauerhaft als solche zu kennzeichnen und zu kontrollieren, bis sie physisch unbrauchbar gemacht werden.

## 12. ANNAHME

Die Zahlung für Waren und Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung des Käufers gilt nicht als deren Annahme. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Annahme von Waren abzulehnen und zu verweigern, die nicht den Anforderungen, Anweisungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Daten oder Garantien entsprechen, die in der Bestellung des Käufers angegeben sind oder auf die darin verwiesen wird. Nicht konforme Waren werden an den Verkäufer zur vollständigen Gutschrift, Reparatur oder zum Ersatz auf alleiniges Risiko und Kosten des Verkäufers zurückgesandt, einschließlich der Transportkosten, und der Käufer wird die Zahlung aller Rechnungen bezüglich solcher nicht konformer Waren aussetzen. Die Annahme von Waren durch den Käufer stellt keinen Verzicht auf das Recht des Käufers dar, Waren zurückzuweisen und/oder zurückzusenden, die sich später als nicht konform mit der Bestellung des Käufers oder aufgrund eines offenkundigen oder verborgenen Mangels oder eines anderen Gewährleistungsverstoßes herausstellen, oder einen Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen, einschließlich Herstellungskosten, Material- oder Artikelschäden, die durch unsachgemäßes Verpacken oder andere Schäden verursacht wurden. Diese Rechte und Rechtsmittel gelten zusätzlich zu allen anderen gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln.

## 13. GEWÄHRLEISTUNGEN

- (a) Alle Gewährleistungen des Verkäufers, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich gesetzlich oder faktisch begründet sind, werden hier durch Verweis einbezogen, gelten für die Bestellung des Käufers und werden durch die folgenden ausdrücklichen Gewährleistungen ergänzt. Für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Annahme durch den Käufer oder für einen anderen Zeitraum, der von den Parteien schriftlich vereinbart oder in der Bestellung des Käufers angegeben wird (der „Gewährleistungszeitraum“), müssen alle Waren und/oder Dienstleistungen (i) mit allen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Beschreibungen übereinstimmen, auf die in der Bestellung des Käufers Bezug genommen wird und/oder die mit der Bestellung des Käufers bereitgestellt werden; (ii) handelsüblich sein und ein gutes Design, Material und eine gute Verarbeitung aufweisen; (iii) neu sein und kein gebrauchtes oder wiederaufbereitetes Material enthalten; (iv) frei von Mängeln sein; (v) für den beabsichtigten Zweck geeignet sein; (vi) die gesetzlichen oder Billigkeitsrechte Dritter nicht verletzen oder gegen diese verstoßen oder aus Lizenzen, Franchise-, Patent-, Marken- oder anderen Eigentumsrechten, die jetzt oder später in Kraft treten; (vii) frei von Sicherheitsrechten, Pfandrechten oder anderen Belastungen sein; und (viii) alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.
- (b) Stellt der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt während des Gewährleistungszeitraums einen Mangel an den Waren fest, hat der Verkäufer auf seine alleinigen Kosten und unverzüglich die fehlerhaften Waren zu reparieren oder zu ersetzen oder dem Käufer nach eigenem Ermessen den Preis der fehlerhaften Waren zu erstatten. Für den Fall, dass es unzumutbar ist, die zurückgewiesenen Waren an den Verkäufer zurückzusenden, kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, dass er auf Kosten des Verkäufers dort, wo sich die Waren befinden, die notwendige Umgestaltung, Reparatur, Modifikation oder den Austausch durchführt.
- (c) Alle reparierten oder ersetzten Waren fallen für einen neuen Zeitraum, der dem ursprünglichen Gewährleistungszeitraum entspricht, unter diese Gewährleistung. Alle Verpflichtungen des Verkäufers hierunter überdauern die Annahme der Waren und/oder die Zahlung für die Waren. Der Verkäufer entschädigt den Käufer und hält ihn schadlos von allen Haftungsansprüchen, Verlusten, Folge- und Nebenschäden und Ausgaben, die sich aus der Verletzung einer Gewährleistung oder aus einer anderen Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, seiner Vertreter oder Mitarbeiter während der Erfüllung dieser Vereinbarung ergeben.
- (d) Sollten die Waren und/oder Dienstleistungen zu irgendeinem Zeitpunkt aus irgendeinem Grund nicht mehr konform sein, muss der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Darüber hinaus muss der Verkäufer, falls vom Käufer verlangt, dem Käufer einen Bericht vorlegen, in dem die Ursache der Nichtkonformität und alle zusätzlichen Waren oder Dienstleistungen, die von dem Mangel betroffen sein könnten, und/oder die zu ergreifenden Reparaturmaßnahmen aufgeführt sind.
- (e) Die genannten Gewährleistungen und alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen gelten auch nach Lieferung, Prüfung, Abnahme und Zahlung und erstrecken sich auf die Kunden des Käufers auf jeder Stufe.
- (f) Die Rechte und Rechtsmittel, die dem Käufer gemäß diesem Abschnitt gewährt werden, gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln, die an anderer Stelle in der Bestellung des Käufers oder im Gesetz vorgesehen sind.

## 14. GEFÄLSCHTE TEILE

- (a) Wie hier verwendet, bedeutet „Teil“ jedes Material, Produkt, Bauteil, Gerät, Modul, jede Baugruppe, Unterbaugruppe oder Ähnliches, das vom Verkäufer an den Käufer entweder als Ware oder als Bestandteil einer Ware verkauft oder geliefert wird. „Gefälschtes Teil“ bezeichnet ein Teil, das (i) eine nicht autorisierte Kopie oder ein Ersatzteil ist, das von einer anderen als der gesetzlich autorisierten Quelle des Teils identifiziert, gekennzeichnet und/oder verändert wurde und/oder fälschlicherweise als autorisiertes Element der gesetzlich autorisierten Quelle dargestellt wurde, und/oder (ii) bereits gebrauchte Teile, die als „neu“ bereitgestellt oder dargestellt wurden. Ein Teil ist ein „mutmaßlich gefälschtes Teil“, wenn visuelle Kontrolle, Tests oder andere Informationen Grund zu der Annahme geben, dass es sich bei dem Teil um ein gefälschtes Teil handeln könnte. Wie hier verwendet, bedeutet „authentisch“ (i) echt; (ii) von der rechtmäßigen Quelle, die durch die Kennzeichnung und das Design des angebotenen Teils beansprucht oder angedeutet wird; und (iii) hergestellt von oder im Auftrag von und nach den Standards des Herstellers, der seinen Namen und sein Warenzeichen rechtmäßig für dieses Modell/diese Version des Teils verwendet hat.
- (b) Der Verkäufer sichert zu und garantiert, dass nur neue und authentische Teile und Materialien in den vom Käufer bestellten Waren verwendet werden und dass diese Waren keine gefälschten Teile enthalten. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Käufers darf kein anderes Teil als ein neues und authentisches Teil verwendet werden. Um die Möglichkeit der versehentlichen Verwendung von gefälschten Teilen weiter einzudämmen, darf der Verkäufer nur authentische Teile/Komponenten direkt von Erstausrüstern („OEMs“) und Originalkomponentenherstellern („OCMs“) oder über die autorisierten Händler der OEMs/OCMs kaufen. Der Verkäufer stellt dem Käufer auf Wunsch des Käufers eine OEM/OCM-Dokumentation zur Verfügung, die die Rückverfolgbarkeit der Teile bis zum jeweiligen OEM/OCM bestätigt. Der Kauf von Teilen von unabhängigen Händlern ist nicht gestattet, es sei denn, der Kauf wurde zuvor vom ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Käufers schriftlich genehmigt.
- (c) Der Verkäufer muss ein dokumentiertes System (Richtlinie, Verfahren oder ein anderes Dokumentationskonzept) unterhalten, das die vorherige Benachrichtigung des Käufers und die schriftliche Genehmigung des Käufers vorsieht, bevor Teile von anderen Quellen als OEMs/OCMs oder über die autorisierten Händler der OEMs/OCMs beschafft werden. Der Verkäufer muss auf Anfrage des Käufers Kopien dieser Dokumentation für sein System zur Einsichtnahme durch den Käufer zur Verfügung stellen. Das System des Verkäufers muss den geltenden Branchenstandards entsprechen, einschließlich mindestens AS5553 für die Erkennung und Vermeidung von gefälschten Teilen und mutmaßlich gefälschten Teilen.
- (d) Die Annahme der Bestellung des Käufers stellt eine Bestätigung des Verkäufers dar, dass er der OEM, OCM oder ein Franchise- oder autorisierter Vertriebspartner des OEM/OCM für die im Rahmen der Bestellung des Käufers beschafften Waren ist. Der Verkäufer garantiert außerdem, dass OEM/OCM-Beschaffungsunterlagen, die die Rückverfolgbarkeit der Teile bestätigen, auf Anfrage erhältlich sind. Sollte der Verkäufer Kenntnis von einem bestätigten oder mutmaßlich gefälschten Teil erlangen, das auf irgendeinem Wege an den Käufer geliefert oder für die Bestellung des Käufers erworben wurde, unabhängig davon, ob es an den Käufer geliefert wurde oder nicht, muss der Verkäufer den Käufer schnellstmöglich, jedoch nicht später als fünf (5) Tage nach der Entdeckung, schriftlich benachrichtigen. Der Verkäufer muss den Eingang dieser Mitteilung beim Käufer überprüfen. Diese Anforderung gilt auch nach Ablauf oder Abschluss der Bestellung des Käufers. Der Verkäufer haftet für die Kosten für gefälschte Teile und mutmaßlich gefälschte Teile sowie für die Kosten für Nachbesserungs- oder Korrekturmaßnahmen, die vom Käufer zur Behebung für die Verwendung oder Integration solcher Teile erforderlich sind. Der Verkäufer muss verbleibende mutmaßlich gefälschte Teile und gefälschte Teile, die sich im Lagerbestand befinden, unter Quarantäne stellen und sie zur Untersuchung durch die zuständigen Regierungsbehörden zur Verfügung stellen.

(e) Der Verkäufer muss die Anforderungen dieses Abschnitts an seine Unterauftragnehmer und Lieferanten auf jeder Ebene zur Erfüllung der Bestellung des Käufers weiterleiten.

#### 15. DATEN UND SOFTWARE

(a) Für andere Daten als Computersoftware, die gemäß oder in Verbindung mit der Bestellung des Käufers geliefert werden, gewährt der Verkäufer dem Käufer und allen anderen, die in seinem Namen handeln, eine kostenpflichtige, nicht ausschließliche, unwiderrufliche weltweite Lizenz, einschließlich des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen an seine Unterauftragnehmer, Kunden und deren Endbenutzer, um diese Daten, einschließlich urheberrechtlich geschützter Daten, zu reproduzieren, abgeleitete Werke zu erstellen, Kopien an die Öffentlichkeit zu verteilen und öffentlich aufzuführen und öffentlich auszustellen, und zwar durch oder im Namen des Käufers für die Nutzung oder Leistung des Käufers, seiner Unterauftragnehmer, Kunden oder deren Endbenutzer.

(b) Für Computersoftware, die gemäß der Bestellung des Käufers oder in Verbindung mit der Bestellung des Käufers geliefert wird, gewährt der Verkäufer dem Käufer eine kostenpflichtige, nicht ausschließliche, unwiderrufliche weltweite Lizenz, einschließlich des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen an seine Unterauftragnehmer, Kunden und deren Endbenutzer, für all diese Computersoftware, einschließlich urheberrechtlich geschützter oder patentierter Software, um diese zu reproduzieren, abgeleitete Werke zu erstellen und öffentlich aufzuführen und öffentlich anzuzeigen, und zwar durch oder im Namen des Käufers für die eigene Nutzung oder Leistung des Käufers, seiner Unterauftragnehmer, Kunden oder deren Endbenutzer.

#### 16. ÄNDERUNGEN

(a) Der Käufer kann jederzeit durch einen schriftlichen Änderungsauftrag oder ein ähnliches Instrument, das von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Käufers ausgestellt wurde, Änderungen im allgemeinen Umfang der Bestellung des Käufers vornehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen an (i) Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfen oder Beschreibungen der Dienstleistungen; (ii) Versandmethode oder Verpackung; (iii) angemessene Anpassungen von Mengen oder Lieferplänen oder beidem; und (iv) Lieferort. Der Verkäufer hat diese Anweisung unverzüglich zu befolgen.

(b) Wenn der Änderungsauftrag des Käufers eine Erhöhung oder Verringerung der Leistungskosten oder der für die Leistung erforderlichen Zeit verursacht, kann eine angemessene Anpassung des Bestellpreises und/oder des Lieferplans vorgenommen werden, und die Bestellung des Käufers ist schriftlich entsprechend zu ändern. Jeglicher Anspruch auf Anpassung gemäß diesem Abschnitt gilt als aufgegeben, wenn er nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen ab dem Datum des Eingangs des Änderungsauftrags beim Verkäufer schriftlich geltend gemacht wird, vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer nach eigenem Ermessen einen solchen Anspruch jederzeit vor der endgültigen Zahlung gemäß der Bestellung des Käufers erhalten hat und daraufhin handeln kann. Ein solcher Anspruch muss den Betrag einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten der Leistung angeben, die sich aus der Änderung des Formats und der Einzelheiten ergibt, die vom Käufer in angemessener Weise festgelegt wurden. Das Versäumnis, sich auf eine gerechte Anpassung zu einigen, entbindet den Verkäufer nicht davon, unverzüglich mit der Ausführung der geänderten Bestellung des Käufers fortzufahren. Wenn die Kosten von Eigentum, das infolge eines Änderungsauftrags veraltet oder überzählig geworden ist, im Anpassungsanspruch des Verkäufers gemäß diesem Abschnitt enthalten sind, hat der Käufer das Recht, die Art und Weise der Verfügung über dieses Eigentum vorzuschreiben.

(c) Das technische Personal des Käufers kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Bestellung des Käufers Unterstützung leisten, technische Beratung geben oder Informationen mit dem Personal des Verkäufers austauschen. Eine solche Unterstützung, Beratung und/oder ein solcher Informationsaustausch ist nicht als Zustimmung oder Befugnis des Käufers auszulegen, Änderungen an der Bestellung des Käufers oder den im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen vorzunehmen. Unter keinen Umständen sind daraus resultierende Änderungen an Waren und/oder Dienstleistungen oder Bestimmungen der Bestellung des Käufers für den Käufer bindend, es sei denn, sie werden als Änderung gemäß Absatz (a) oben aufgenommen.

(d) Der Verkäufer hat den Käufer mindestens sechzig (60) Tage im Voraus schriftlich über alle organisatorischen, betrieblichen oder sonstigen Änderungen zu informieren, die sich auf die Erfüllung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer auswirken können, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (i) die Verlegung einer der Anlagen des Verkäufers, die an der Herstellung der Waren gemäß der Bestellung des Käufers beteiligt sind; (ii) alle wesentlichen Änderungen der Prozesse oder Herstellungsvorgänge des Verkäufers, die sich auf die Waren auswirken; (iii) alle wesentlichen Änderungen der Belegschaft des Verkäufers, die sich auf die Bestellung des Käufers auswirken; (iv) alle Änderungen bei Lieferanten oder Subunternehmern; und (v) die Verweigerung, Aussetzung, Rücknahme oder den Widerruf einer relevanten Qualitäts- oder Herstellungsgenehmigung oder -zertifizierung.

#### 17. VERPFLICHTUNGEN ZUM PRODUKTSUPPORT

Der Verkäufer muss die Fähigkeit zur Bereitstellung von Produktsupport für die Waren aufrechterhalten und bereitstellen, wozu unter anderem Folgendes gehört: (i) die Gewährleistung, dass Unterkomponenten und Materialien verfügbar sind; (ii) die Aufrechterhaltung der Werkzeuge und sonstigen Produktionskapazitäten; und (iii) die Überarbeitung von Komponenten oder Systemen, um deren Veralterung für einen Zeitraum von nicht weniger als sieben (7) Jahren nach der letzten Lieferung im Rahmen der Bestellung des Käufers zu beheben. Stellt der Verkäufer die Produktion irgendwelcher Waren zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb von zwei (2) Jahren nach der endgültigen Lieferung dieser Waren im Rahmen der Bestellung des Käufers ein, muss der Verkäufer den Käufer mindestens einhundertachtzig (180) Tage vorher schriftlich über eine solche Einstellung informieren. Der Verkäufer nimmt Bestellungen des Käufers in der vom Käufer gewünschten Menge an Waren in der vorherrschenden Qualität und zu nicht mehr als dem vorherrschenden Preis an, bis sich der Käufer eine akzeptable alternative Lieferquelle gesichert hat, oder vereinbart nach Wahl des Käufers dem Käufer oder einem vom Käufer benannten Dritten freie Zugriffsrechte auf das geistige Eigentum an den Waren.

#### 18. ARBEITSSTOPP

Der Käufer kann den Verkäufer anweisen, die Arbeit an der Bestellung des Käufers für bis zu neunzig (90) Tage in Übereinstimmung mit einer schriftlichen Mitteilung des Käufers oder für einen längeren Zeitraum, den die Parteien vereinbaren, einzustellen. In einem solchen Fall hat der Verkäufer alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um das Entstehen von Kosten, die der Bestellung des Käufers zuzuordnen sind, während der Zeit des Arbeitsstopps auf ein Minimum zu reduzieren. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Käufer entweder die Bestellung des Käufers gemäß den hierin enthaltenen Kündigungsbestimmungen kündigen oder den Verkäufer durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer anweisen, die Ausführung der Bestellung des Käufers fortzusetzen. Falls ein Arbeitsstopp über den Zeitraum von neunzig (90) Tagen hinaus andauert, wird eine angemessene Anpassung des Preises, des Lieferplans oder anderer Bestimmungen in dem Maße, wie sie von dem Arbeitsstopp betroffen sind, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Abschnitts „Änderungen“ vorgenommen.

#### 19. ABBRUCH; BEENDIGUNG AUS PRAKTISCHEN GRÜNDEN

(a) Der Käufer kann die Leistungen oder Arbeiten im Rahmen der Bestellung des Käufers aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abbrechen oder beenden, indem er den Verkäufer schriftlich davon in Kenntnis setzt. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung hat der Verkäufer (i) die Arbeit an dem in der Mitteilung angegebenen Datum und in dem in der Mitteilung angegebenen Umfang einzustellen; (ii) alle Bestellungen auf niedrigerer Ebene und Unterverträge zu beenden, soweit sie sich auf die beendeten Arbeiten beziehen; (iii) den Käufer unverzüglich über die vor der Beendigung vorhandenen oder gekauften Mengen an Materialien und unfertigen Erzeugnissen und die günstigste Verfügung, die der Verkäufer hierüber treffen kann, zu informieren; (iv) die Anweisungen des Käufers in Bezug auf die Übertragung und Verfügung über das Eigentum an diesem Material und den unfertigen Erzeugnissen zu befolgen; und (v) alle Ansprüche des Verkäufers, die sich aus einer solchen Beendigung ergeben, innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum der Beendigung einzureichen.

(b) Der Käufer hat das Recht, solche Ansprüche zu jedem angemessenen Zeitpunkt zu prüfen, indem er die Aufzeichnungen, Einrichtungen, unfertigen Erzeugnisse und Materialien des Verkäufers in Bezug auf die Bestellung des Käufers inspiziert und prüft. Der Käufer bezahlt den Bestellpreis für fertige, vom Käufer angenommene Waren und die nachgewiesenen Kosten des Verkäufers für Rohstoffe und unfertige Erzeugnisse, die der beendeten Arbeit auf der Grundlage einer Prüfung, die der Käufer nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen durchführen kann, zuzuordnen sind, abzüglich (i) des angemessenen Wertes oder der Kosten (je nachdem, welcher höher ist) aller vom Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers verwendeten oder verkauften Artikel; (ii) des vereinbarten Wertes aller vom Verkäufer mit Zustimmung des Käufers verwendeten oder verkauften Artikel; und (iii) der Kosten für fehlerhafte, beschädigte oder zerstörte Arbeiten oder Materialien.

(c) Der Käufer leistet keine Zahlungen für Fertigerzeugnisse, unfertige Erzeugnisse oder vom Verkäufer hergestellte oder beschaffte Rohmaterialien, die über die Bestellung des Käufers hinausgehen. Zahlungen, die gemäß diesem Abschnitt geleistet werden, dürfen den in der Bestellung des Käufers angegebenen Gesamtpreis abzüglich anderweitig geleisteter oder noch zu leistender Zahlungen nicht übersteigen, und es sind Abwärtskorrekturen für die Kosten von Rohmaterialien und unfertigen Erzeugnissen vorzunehmen, um jeden angegebenen Verlust für die gesamte Bestellung widerzuspiegeln, wenn diese abgeschlossen wurde. Die gemäß diesem Abschnitt geleistete Zahlung stellt die alleinige Haftung des Käufers für den Fall dar, dass die Bestellung des Käufers gemäß diesem Abschnitt beendet wird.

#### 20. BEENDIGUNG WEGEN NICHTERFÜLLUNG

(a) Der Käufer kann die Bestellung des Käufers durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ganz oder teilweise wegen Nichterfüllung beenden, wenn (i) der Verkäufer die Waren nicht innerhalb der in der Bestellung des Käufers oder einer vom Käufer genehmigten Verlängerung angegebenen Zeit liefert oder die Dienstleistungen nicht erbringt, es sei denn, diese Nichterfüllung ist die Folge eines Ereignisses höherer Gewalt, wie oben definiert; (ii) der Verkäufer keine Fortschritte macht, die die Erfüllung der Bestellung des Käufers gefährden; (iii) der Verkäufer eine der Bestimmungen der Bestellung des Käufers nicht erfüllt; (iv) der Verkäufer wesentliche Änderungen an seinen Prozessen oder Herstellungsvorgängen vornimmt, die sich nach alleiniger Auffassung des Käufers nachteilig auf die Waren auswirken; (v) der Verkäufer eine Verweigerung, Aussetzung, Rücknahme oder den Widerruf einer relevanten Qualitäts- oder Herstellungsgenehmigung oder Zertifizierung erfährt; oder (vi) der Verkäufer in Konkurs geht, einen Konkursantrag stellt, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder wenn eine Klage nach einem Gesetz zur Befriedigung von Schuldnern eingereicht wird.

(b) Das Recht des Käufers, die Bestellung des Käufers gemäß den Unterparagrafen (a)(ii) und (a)(iii) oben zu kündigen, kann ausgeübt werden, wenn der Verkäufer eine solche Nichterfüllung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen (oder mehr, wenn vom Käufer schriftlich genehmigt) nach Erhalt der Mitteilung des Käufers, in der die Nichterfüllung angegeben ist, behebt. Wenn der Käufer die Bestellung des Käufers ganz oder teilweise beendet, kann der Käufer Waren oder Dienstleistungen, die den beendigten ähnlich sind, von einem Dritten erwerben, und der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für sämtliche Mehrkosten für diese Waren oder Dienstleistungen. Der Verkäufer setzt jedoch jeden Teil der Arbeit fort, der nicht vom Käufer beendet wird.

(c) Mit Ausnahme von Versäumnissen von Verkäufern oder Unterauftragnehmern auf irgendeiner Ebene haftet der Verkäufer nicht für Mehrkosten, wenn die Nichterfüllung der Bestellung des Käufers auf ein Ereignis höherer Gewalt, wie oben definiert, zurückzuführen ist.

(d) Der Käufer kann vom Verkäufer verlangen, das Eigentum zu übertragen und dem Käufer auf Anweisung des Käufers alle fertigen und halbfertigen Waren sowie Materialien, Teile, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Pläne, Zeichnungen, Informationen und Vertragsrechte (in diesem Abschnitt zusammenfassend als „Fertigungsmaterialien“ bezeichnet) auszuhandigen, die der Verkäufer speziell für den beendigten Teil der Bestellung des Käufers hergestellt oder erworben hat. Auf Anweisung des Käufers hat der Verkäufer auch in seinem Besitz befindliches Eigentum, an dem der Käufer Rechte hat, zu schützen und zu bewahren. Der Käufer bezahlt den Bestellpreis für die vollständig gelieferten und abgenommenen Waren. Verkäufer und Käufer einigen sich über die Höhe der Zahlung für die teilweise fertiggestellten gelieferten und abgenommenen Waren und Fertigungsmaterialien sowie für den Schutz und die Erhaltung des Eigentums. Der Käufer kann von diesen Beträgen alle Beträge zurückbehalten, die er für notwendig erachtet, um den Käufer vor Verlusten aufgrund ausstehender Pfandrechte oder Forderungen ehemaliger Pfandrechtsinhaber zu schützen. Wenn nach der Kündigung festgestellt wird, dass der Verkäufer nicht in Verzug war oder dass der Verzug entschuldbar war, sind die Rechte und Pflichten der Parteien die gleichen, wie wenn die Kündigung zum Nutzen des Käufers ausgesprochen worden wäre. Die Rechte und Rechtsmittel des Käufers in diesem Abschnitt gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die gesetzlich oder im Auftrag des Käufers vorgesehen sind.

#### 21. VERTRAULICHKEIT

(a) Der Käufer kann dem Verkäufer bestimmte vertrauliche Informationen, wie hierin definiert, offenlegen, um dem Verkäufer die Ausführung der Bestellung des Käufers zu erleichtern. Alle vertraulichen Informationen und alle anderen technischen Informationen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt, sind und bleiben zu jeder Zeit Eigentum des Käufers und dürfen vom Verkäufer nur in Verbindung mit der Ausführung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer verwendet werden. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Verkäufer alle Kopien der vom Käufer zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen nach Abschluss der Bestellung des Käufers zurückzugeben, sofern der Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart hat, oder jederzeit auf Verlangen des Käufers. „Vertrauliche Informationen“, wie sie hier verwendet werden, umfassen unter andere Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, technische Daten, Datenblätter, Schemata, Diagramme, Konfigurationen, geschäftliche, finanzielle, statistische und kommerzielle Informationen, Formeln, Analysen, Geschäftsgeheimnisse, Ideen, Methoden, Prozesse, Know-how, Software und Computerprogramme.

(b) Der Verkäufer erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass alle vom Käufer offengelegten vertraulichen Informationen (i) an einem sicheren Ort aufbewahrt werden; (ii) nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers kopiert werden; (iii) vom Verkäufers ausschließlich dazu verwendet werden, die Ausführung der Bestellung des Käufers zu erleichtern; und (iv) nur den Mitarbeitern des Verkäufers bei Bedarf offengelegt werden. Der Verkäufer darf die vertraulichen Informationen des Käufers nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers an Dritte weitergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertreter, Berater, Verkäufer, Lieferanten oder Unterauftragnehmer des Verkäufers. Für den Fall, dass der Käufer dem Verkäufer eine schriftliche Genehmigung zur Offenlegung vertraulicher Informationen an einen Dritten erteilt, muss der Verkäufer sicherstellen, dass alle Dritten vor Erhalt dieser Informationen an Bedingungen gebunden sind, die mit diesem Abschnitt übereinstimmen. Wenn es für den Verkäufer erforderlich wird, die vertraulichen Informationen des Käufers aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Anforderung an eine dritte Partei offenzulegen, dürfen solche vertraulichen Informationen nur in dem gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Umfang und, falls dies zulässig ist, frühestens fünf (5) Werktagen, nachdem der Verkäufer den Käufer schriftlich über die Anforderung einer solchen Offenlegung informiert hat, offengelegt werden. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Verkäufer alle Kopien der vom Käufer zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen nach Abschluss der Bestellung des Käufers oder jederzeit auf Verlangen des Käufers zurückzugeben.

(c) Die in diesen Geschäftsbedingungen genannten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und die Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung und Offenlegung von vertraulichen Informationen gelten nicht für Informationen, die (i) sich zum Zeitpunkt des Erhalts vom Käufer bereits rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung im Besitz des Verkäufers befinden; (ii) vom Verkäufer unabhängig entwickelt wurden, ohne dass die vertraulichen Informationen durch greifbare Beweise belegt sind; (iii) in gedruckten Veröffentlichungen oder Patenten erscheinen oder öffentlich zugänglich sind, es sei denn, dies ist das Ergebnis einer Verletzung dieser Geschäftsbedingungen durch den Verkäufer; oder (iv) vom Verkäufer rechtmäßig und frei von Einschränkungen von einer dritten Partei erhalten wurden, von der der Verkäufer nicht weiß, dass sie einer Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt oder dass sie sich diese Informationen widerrechtlich angeeignet oder anderweitig unrechtmäßig erlangt hat.

(d) Sofern nicht gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben, darf der Verkäufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Pressemitteilungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Werbematerialien bezüglich der Bestellung des Käufers herausgeben. Der Verkäufer muss diese Beschränkung auf alle Lieferanten und Unterauftragnehmer der unteren Ebene ausdehnen, die an der Ausführung der Bestellung des Käufers beteiligt sind.

#### 22. PATENTENTSCHÄDIGUNG

Der Verkäufer erklärt sich bereit, nach Erhalt der Benachrichtigung unverzüglich die volle Verantwortung für die Verteidigung gegen Klagen oder Verfahren zu übernehmen, die gegen den Käufer, seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, konstituierende Unternehmen, Vertreter, Kunden, Unterauftragnehmer oder Lieferanten wegen angeblicher Verletzung eines Patents, Urheberrechts oder Warenzeichens in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Land sowie wegen angeblich unlauteren Wettbewerbs aufgrund von Ähnlichkeit im Design, Warenzeichen oder Erscheinungsbild der Waren durch die Verwendung oder den Verkauf von Waren oder Prozessen, die im Rahmen der Bestellung des Käufers geliefert wurden, angestrengt werden, mit Ausnahme von Waren, die vollständig nach den Entwürfen des Käufers hergestellt oder entwickelt wurden. Der Verkäufer erklärt sich ferner damit einverstanden, den Käufer von allen Verlusten und Schäden, einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten, die sich aus der Erhebung einer solchen Klage oder eines solchen Verfahrens ergeben, einschließlich eines Vergleichs oder eines darin eingetragenen Urteils, schadlos zu halten. Der Käufer kann sich, wenn er dies wünscht, durch seinen eigenen Rechtsbeistand in einem solchen Verfahren vertreten lassen und aktiv daran teilnehmen. Die Verpflichtung des Verkäufers aus diesem Vertrag überdauert die Annahme der Waren oder Prozesse und die Zahlung durch den Käufer sowie den Ablauf oder die Erfüllung der Bestellung des Käufers.

#### 23. EIGENTUMSRECHTE

(a) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist und bleibt das gesamte materielle und immaterielle Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen oder Daten jeglicher Art, Zeichnungen, Computersoftware, Know-how, Dokumente, Marken oder Urheberrechte („Geistiges Eigentum des Käufers“), die dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt oder vom Käufer im Rahmen der Bestellung des Käufers bezahlt wurden, Eigentum des Käufers. Der Käufer gewährt dem Verkäufer hiermit eine beschränkte Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums des Käufers ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung des Käufers. Diese Lizenz ist nicht übertragbar und kann vom Käufer jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(b) Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dem Käufer alle Erfindungen, Verbesserungen, Entdeckungen, Ideen, urheberrechtlich geschützten Werke oder Daten, ob patentierbar oder nicht, die von einer Person, die beim Verkäufer angestellt ist oder unter dessen Leitung arbeitet, konzipiert oder auf die Praxis in der Ausführung der Bestellung des Käufers reduziert wurden, abzutreten, und der Käufer besitzt ausschließlich sämtliche Rechte daran, einschließlich aller Patentrechte, Urheberrechte, moralischen Rechte, Rechte an urheberrechtlich geschützten Informationen, Markenrechte und anderen geistigen Eigentumsrechte. All dieses geistige Eigentum, das urheberrechtlich schutzbar ist, (i) gilt als Werk, das für den Käufer zum Kauf hergestellt wurde; oder (ii) der Verkäufer gewährt dem Käufer den Status des „Ersteinsetzlers“ in Bezug auf das Werk gemäß dem örtlichen Urheberrecht, unter dem das Werk geschaffen wurde; oder (iii) falls das geltende Recht, wie hierin definiert, dem Käufer nicht erlaubt, das Eigentum an diesem geistigen Eigentum zu erwerben, erklärt sich der Verkäufer bereit, dem Käufer eine exklusive, unbefristete, gebührenfreie, unwiderrufliche, übertragbare Lizenz für dieses geistige Eigentum zu gewähren.

(c) Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass, sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, die oben genannten Rechte und das Eigentum an solchen Rechten sich nicht auf geistiges Eigentum erstrecken, das vom Verkäufer vor oder nicht in Verbindung mit der Bestellung des Käufers erworben, entwickelt oder konzipiert wurde.

#### 24. EIGENTUM DES KÄUFERS

(a) Wenn der Käufer dem Verkäufer Material oder Ausrüstung zur Verfügung stellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Werkzeuge, Vorrichtungen, Entwürfe, Matrizen, Formen, Einrichtungsgegenstände, Testgeräte oder anderes Eigentum, das im Eigentum des Käufers steht oder für das der Käufer bezahlt oder dessen Bezahlung er zugestimmt hat („Eigentum des Käufers“), verbleibt das Eigentumsrecht daran beim Käufer oder geht auf ihn über, und der Verkäufer muss das gesamte Eigentum des Käufers als Eigentum des Käufers kennzeichnen und identifizieren. Der Verkäufer muss das gesamte vom Käufer zur Verfügung gestellte Eigentum des Käufers prüfen, um seine Eignung für den Zweck festzustellen. Alle im Eigentum des Käufers befindlichen Materialien dürfen (i) nur zur Ausführung der Bestellung des Käufers verwendet werden; (ii) vom Verkäufer jederzeit ordnungsgemäß geschützt und gewartet werden, um sicherzustellen, dass sie frei von Beschädigung, Verfall, Verunreinigung und Missbrauch gehalten werden; (iii) auf Kosten des Verkäufers durch eine angemessene Haftpflicht-, Schadens- und Feuerversicherung für die Wiederbeschaffungskosten gedeckt sein; (iv) nicht mit dem Eigentum des Verkäufers oder anderer vermischt werden; (v) nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers vom Gelände des Verkäufers entfernt werden; und (vi) auf Verlangen des Käufers unverzüglich auf Kosten des Verkäufers in gutem Zustand, ausgenommen angemessene Abnutzung und Verschleiß, an den Käufer zurückgegeben werden. Der Verkäufer übernimmt das gesamte Risiko des Verlusts oder der Beschädigung des Eigentums des Käufers, solange es sich im Besitz des Verkäufers befindet. Der Verkäufer trägt die Verantwortung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Eigentums des Käufers. Das gesamte Eigentum des Käufers wird nach Anweisung des Käufers aufbewahrt. Der Käufer behält sich das Recht vor, nach vorheriger Ankündigung alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich Eigentum des Käufers befindet, um das Eigentum des Käufers zu inspizieren, den Lagerbestand zu prüfen oder die Rückgabe an den Käufer zu erwirken.

(b) Für den Fall, dass Materialien und/oder Ausrüstung nur teilweise vom Käufer finanziert wurden, sind Käufer und Verkäufer gemeinsam Eigentümer des Materials und/oder der Ausrüstung im Verhältnis ihrer jeweiligen Finanzierung. In Fällen, in denen der Käufer die Bestellung kündigt, kann der Käufer nach seinem alleinigen Ermessen gegen Zahlung einer angemessenen Summe, die die Investition des Verkäufers in das Material und/oder die Ausrüstung und den aktuellen Zustand berücksichtigt, zum alleinigen Eigentümer des teilweise finanzierten Materials und/oder der Ausrüstung werden.

#### 25. SCHADLOSHALTUNG

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, den Käufer, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter (die „Käuferparteien“) von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Ausgaben, Pfandrechten, Ansprüchen, Forderungen und Klagegründen für Tod, Personen- oder Sachschäden, die sich aus einer fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Verkäufers bei der Ausführung der Bestellung des Käufers ergeben, zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.



## 26. VERSICHERUNG

(a) Wenn der Auftrag des Käufers die Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeiten durch den Verkäufer vorsieht oder wenn Angestellte, Vertreter, Agenten, Verkäufer oder Unterauftragnehmer des Verkäufers Arbeiten an Eigentum des Käufers oder an Eigentum Dritter ausführen müssen, hat der Verkäufer einen Versicherungsschutz bei für den Käufer zufriedenstellend arbeitenden Transportunternehmen zu beschaffen und aufrechtzuerhalten, einschließlich (i) einer Arbeiterunfallversicherung mit gesetzlichen Höchstbeträgen, wie vom Staat, in dem die Dienstleistungen oder Arbeiten ausgeführt werden sollen; (ii) einer Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit Höchstbeträgen von nicht weniger als achthunderttausend GBP (£800.000,00) pro Vorfall; (iii) einer allgemeinen gewerblichen Haftpflichtversicherung mit Höchstbeträgen von nicht weniger als einer Million GBP (£1.000.000,00) pro Vorfall, die die Haftung für Personen- und Sachschäden abdeckt; (iv) einer Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag von nicht weniger als achthunderttausend GBP (£800.000,00) pro Unfall; und (v) einer Selbstbeteiligungs- oder Schirmpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag von nicht weniger als einer Million GBP (£1.000.000,00) pro Vorfall, die über jede der oben genannten Policen hinausgeht.

(b) Alle Haftpflichtversicherungspolizen müssen den Käufer, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Nachfolger und Zessionare als zusätzliche Versicherte benennen. Der Verkäufer muss die erforderlichen Versicherungsdeckungen nachweisen und dem Käufer vor Beginn der Dienstleistungen oder Arbeiten ein für den Käufer zumutbares Versicherungszertifikat vorlegen. Die Versicherungspolizen und Deckungen, die durch diesen Abschnitt gefordert werden, müssen eine Bestimmung enthalten, dass solche Policen nicht gekündigt werden, ablaufen dürfen oder die Deckungen oder Höchstbeträge in irgendeiner Weise reduziert werden dürfen, es sei denn, der Käufer wurde mindestens dreißig (30) Tage vorher schriftlich benachrichtigt. Der Verkäufer verzichtet auf alle Rechte des Forderungsübergangs gegen den Käufer gemäß den vorstehenden Bestimmungen. Alle Versicherungsdeckungen werden von Versicherungsgesellschaften mit einem Rating von A-/VII oder besser gemäß dem „Key Rating Insurance Guide“ von Best (letzte Ausgabe, die zu dem im Versicherungszertifikat, auf das hier Bezug genommen wird, angegebenen spätesten Datum in Kraft ist) bereitgestellt.

(c) Das Versäumnis, die erforderliche Versicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestellung des Käufers dar, und der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für alle Kosten, Verbindlichkeiten, Schäden und Strafen (einschließlich Anwalts-, Gerichts- und Vergleichskosten), die sich aus einem solchen Verstoß ergeben, es sei denn, der Käufer stellt dem Verkäufer eine schriftliche Verzichtserklärung auf die spezifische Versicherungspflicht zur Verfügung.

## 27. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Abgesehen von (i) der Verletzung von Patenten und geistigem Eigentum Dritter und (ii) Rechtsverletzungen ist der Käufer unter keinen Umständen haftbar für Folgeschäden, besondere, zufällige, indirekte, mehrfache, administrative oder Strafschadensersatzansprüche oder Schäden indirekter Art oder Folgeschäden, die sich aus der Erfüllung der Bestellung des Käufers ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nutzungsausfall, Einnahmeausfall, Verlust erwarteter Gewinne und Kapitalkosten, unabhängig davon, ob diese auf einem Verstoß gegen die Bestellung des Käufers, einer Garantie, Fahrlässigkeit oder einer anderen Art von Ansprüchen beruhen, und unabhängig davon, ob diese auf unerlaubter Handlung, Vertrag, Zivilrecht oder anderen Haftungstheorien, einschließlich verschuldensunabhängiger Haftung, beruhen, selbst wenn im Voraus auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Die Gesamthaftung des Käufers, die sich aus der Bestellung des Käufers ergibt oder mit der Bestellung des Käufers zusammenhängt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf seine Haftung für Schadenersatz, Verteidigung und Schadloshaltung im Rahmen der Bestellung des Käufers, ist auf höchstens den vom Käufer an den Verkäufer im Rahmen der Bestellung des Käufers gezahlten Betrag beschränkt, und der Verkäufer erklärt sich bereit, den Käufer für alle überschüssigen Beträge zu entschädigen. In dem Maße, in dem diese Haftungsbeschränkung im Widerspruch zu einem anderen Abschnitt oder einer anderen Bestimmung in diesem Dokument steht, gilt diese Bestimmung als geändert, soweit dies erforderlich ist, um die Bestimmung mit diesem Abschnitt in Einklang zu bringen.

## 28. BENACHRICHTIGUNG DES KÄUFERS BEI ARBEITSKONFLIKTEN

Wenn immer der Verkäufer Kenntnis davon hat, dass ein tatsächlicher oder potenzieller Arbeitskonflikt die fristgerechte Ausführung der Bestellung des Käufers verzögert oder zu verzögern droht, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich darüber zu informieren, einschließlich aller diesbezüglichen relevanten Informationen.

## 29. ETHIK UND WERTE

Der Käufer verpflichtet sich zu kompromisslosen ethischen Standards, zur strikten Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften und zur Kundenzufriedenheit. Der Verkäufer erklärt sich bereit, den Ethik-Verhaltenskodex des Käufers für Dienstleistungsanbieter zu lesen (verfügbar unter <http://teledyne.com/aboutus/ethics.asp>) und diesen Ethik-Verhaltenskodex sowie alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften vollständig einzuhalten. Der Verkäufer wird gebeten, alle Bedenken oder Fragen bezüglich der Ethik und der Werte des Käufers über die Teledyne-Website zur Unternehmensethik unter [www.teledyne.ethicspoint.com](http://www.teledyne.ethicspoint.com) mitzuteilen.

## 30. RANGFOLGE

Im Falle von Widersprüchen in der Bestellung des Käufers und den zugehörigen Dokumenten gilt die folgende Rangfolge: (i) die Bestellung des Käufers; (ii) die besonderen Einkaufsbedingungen des Käufers; (iii) die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers; (iv) die Spezifikation; und (v) die Leistungsbeschreibung oder der Leistungsumfang. Alle Unstimmigkeiten zwischen den Dokumenten müssen mit dem Käufer geklärt und vereinbart werden.

## 31. EINHALTUNG DER GESETZE

(a) Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass die Bereitstellung und Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeiten, die vom Verkäufer im Rahmen der Bestellung des Käufers zu erbringen sind, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Anordnungen, Regeln, Verordnungen und Vorschriften erfolgen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (i) alle britischen und internationalen Verbote von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel; (ii) alle Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Umwelt; und (iii) alle Gesetze und Vorschriften des Erfüllungsortes des Verkäufers.

(b) Verkäufer, die Materialien liefern, die auf der Gefahrstoffliste einer staatlichen Stelle aufgeführt sind, müssen bei der Lieferung des Materials ein Material Sicherheitsdatenblatt (MSDS) in einer Form und Weise vorlegen, die den Anforderungen dieser staatlichen Stelle entspricht.

(c) Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass er über alle Registrierungen, Lizenzen und Genehmigungen verfügt und diese aufrechterhalten wird, die für die Ausführung der Bestellung des Käufers erforderlich sind.

(d) Der Verkäufer darf keinem Mitarbeiter des Käufers Schmiergeld oder eine Zuwendung (in Form von Bewirtung, Geschenken oder anderweitig) anbieten oder geben, um eine günstige Behandlung zu erhalten oder zu belohnen. Durch die Annahme der Bestellung des Käufers garantiert und sichert der Verkäufer zu, dass er keine Schmiergelder unter Verstoß gegen den United States Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), 15 U.S.C. §§ 78dd1 bis 78dd3, in der jeweils geltenden Fassung, den Anti-Kickback Act of 1986 (41 USC 51-58), den UK Bribery Act, den UK Proceeds of Crime Act 2002 und den UK Anti-Terrorism Crime and Security Act 2001 sowie alle gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen, die Antikorruptionsgesetze, -vorschriften und -richtlinien des Heimatlandes des Verkäufers und/oder die Antikorruptionsgesetze, -vorschriften und -richtlinien aller anderen Länder, die für die Aktivitäten bei der Ausführung der Bestellung des Käufers zuständig sind, geleistet hat oder dazu aufgefordert hat.

(e) Alle in den Unterparagraphen (a) bis (c) dieses Abschnitts genannten Bestimmungen werden durch Verweis als Teil der Bestellung des Käufers aufgenommen. Jede Änderung oder Ergänzung der Bestellung des Käufers gilt als erneute Bestätigung der Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der vorstehenden Zusicherungen und Gewährleistungen hierin. Wenn dem Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt Informationen oder Umstände bekannt werden, die vermuten lassen, dass eine der in diesem Abschnitt genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Vereinbarungen nichtzutreffend sein könnte, hat er den Käufer unverzüglich, jedoch nicht später als fünf (5) Tage nach Bekanntwerden solcher Umstände, schriftlich zu benachrichtigen. Der Verkäufer erklärt sich ferner bereit, den Käufer gegen jegliche Verluste, Kosten, Haftungsansprüche oder Schäden, einschließlich Anwaltskosten, die sich aus der Verletzung dieses Abschnitts durch den Verkäufer ergeben könnten, schadlos zu halten.

## 32. KONFLIKTMINERALIEN

Auf Anfrage des Käufers bestimmt der Verkäufer, ob die Waren Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder andere Mineralien enthalten, die gemäß den geltenden Vorschriften der United States Securities and Exchange Commission („SEC“) als „Konfliktmineral“ bezeichnet werden. Wenn keine Waren ein oder mehrere Konfliktmineralien enthalten, die für die Funktionalität oder Produktion solcher Waren im Sinne der anwendbaren SEC-Regeln und -Interpretationen notwendig sind, muss der Verkäufer dies dem Käufer auf Anfrage bescheinigen. Falls Waren ein oder mehrere Konfliktminerale enthalten, muss der Verkäufer dem Käufer das Ursprungsland eines solchen Konfliktminerals bzw. solcher Konfliktminerale bescheinigen oder bestätigen, dass das Konfliktmineral bzw. die Konfliktminerale aus recycelten oder Schrottquellen im Sinne dieser Bedingungen gemäß den anwendbaren SEC-Regeln stammen. Wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist, das Ursprungsland zu identifizieren, und das/die fragliche(n) Konfliktmineral(e) nicht aus recycelten oder Schrottquellen stammt/stammen, muss der Verkäufer in gutem Glauben eine Untersuchung seiner relevanten Lieferanten bezüglich des Ursprungslandes des/der Konfliktmineral(e) durchführen, und diese Untersuchung muss den bestehenden Standards gemäß den SEC-Regeln für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung des Ursprungslandes entsprechen. Für den Fall, dass dem Verkäufer bekannt ist oder bekannt wird, dass Konfliktmineral(e), die für die Funktionalität oder Produktion von Waren notwendig sind, aus einem „betroffenen Land“ im Sinne der SEC-Regeln für Konfliktminerale stammen und nicht aus Recycling- oder Schrottquellen stammen, muss sich der Verkäufer in gutem Glauben darum bemühen, festzustellen, ob solche Konfliktminerale aus einer Aufbereitungsanlage stammen, die von einer anerkannten Industriegruppe als konfliktfrei zertifiziert wurde, die eine unabhängige privatwirtschaftliche Prüfung der Schmelze erfordert, oder aus einer einzelnen Aufbereitungsanlage, die eine öffentlich zugängliche unabhängige privatwirtschaftliche Prüfung erhalten hat, und eine schriftliche Dokumentation dieser Feststellung vorlegen. Der Verkäufer unternimmt auch solche zusätzlichen Maßnahmen und stellt die vom Käufer angeforderten zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der Käufer die geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf Konfliktminerale einhält oder einhalten kann.

### 33. SICHERHEIT DER LIEFERKETTE

Der Käufer unterstützt international anerkannte Initiativen zur Sicherung der Handelslieferkette (z.B. AEO, WCO SAFE Framework of Standards oder entsprechende gleichwertige Standards), um sicherzustellen, dass Fracht und/oder Waren nicht entgegen den geltenden Gesetzen gefährdet werden. Auf Anfrage des Käufers erklärt sich der Verkäufer bereit, den Käufer über den Status des Verkäufers bezüglich solcher Initiativen zu informieren. Der Verkäufer unternimmt angemessene geschäftliche Anstrengungen, um (i) angemessene Sicherheitskontrollstandards zu implementieren, um die Integrität und Korrektheit der Waren und der begleitenden Geschäftsdokumentation in Bezug auf die Bestellung des Käufers zu gewährleisten; (ii) Verfahren zum Schutz gegen das Einbringen von nicht verifiziertem Material in die Lieferkette zu implementieren; (iii) Schutzmaßnahmen zu implementieren, um unrechtmäßigen Zutritt zu den Einrichtungen des Verkäufers zu verhindern und gegen Eindringen von außen zu schützen; (iv) Maßnahmen zur eindeutigen Identifizierung von Mitarbeitern, Besuchern und Verkäufern und zur Verhinderung von unbefugtem Zugang zu IT-Systemen zu implementieren; (v) in dem durch geltende Gesetze vorgeschriebenen Umfang eine Beschäftigungsüberprüfung potenzieller Mitarbeiter durchzuführen, die regelmäßige Hintergrundüberprüfungen und Antragsüberprüfungen umfasst; (vi) Schulungen und Trainings zum Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter anzubieten, die sich mit der Integrität der Fracht und der Bestimmung und Behandlung von unbefugtem Zugang und Kommunikationsprotokollen zur Benachrichtigung von Polizeibehörden bei Verdacht oder bekannter Illegalität befassen. Wenn der Verkäufer infolge der Erleichterung einer Lieferung an den Käufer den Verdacht hat, dass die Sicherheit der Lieferkette nach dem Versand aus seiner Anlage verletzt wurde oder Anlass zur Besorgnis gibt, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat bei der Bewertung der Sicherheit seiner Lieferkette und der Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen durch den Verkäufer mitzuwirken.

### 34. EXPORTKONFORMITÄT: NICHT-US-WAREN UND -DIENSTLEISTUNGEN

Der Versand von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung und Nutzung von technischen Informationen im Rahmen der Bestellung des Käufers unterliegt allen Verordnungen, Gesetzen, Bestimmungen, Vorschriften und Regelungen Deutschlands, die den Export, Reexport oder anderweitig die Exportkontrollen Deutschlands, des Landes des Verkäufers und jedes anderen Landes, in dem die Waren hergestellt, übertragen, verkauft, versandt oder exportiert werden, betreffen. Der Verkäufer erklärt sich hiermit bereit, den Käufer für alle Verbindlichkeiten, Strafen, Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, die dem Käufer im Zusammenhang mit Verstößen des Verkäufers gegen diese Gesetze und Vorschriften auferlegt werden oder ihm entstehen.

### 35. EXPORTKONFORMITÄT: US-WAREN UND -DIENSTLEISTUNGEN

(a) Alle Waren, die in, von oder nach Orten in den Vereinigten Staaten hergestellt, übertragen, verkauft, versandt oder exportiert werden, unterliegen den Exportkontrollen der Vereinigten Staaten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die Export Administration Regulations (EAR) des U.S. Department of Commerce und (ii) die International Traffic in Arms Regulations (ITAR) des U.S. Department of State.

(b) Informationen, die dem Verkäufer im Rahmen der Bestellung des Käufers zur Verfügung gestellt werden, können technische Daten enthalten, wie in ITAR-Abschnitt 120.10 definiert. Der Verkäufer wird darauf hingewiesen und erkennt hiermit an, dass solche technischen Daten, die sich auf exportkontrollierte Waren beziehen, die in der US-Munitions List (USML) unter ITAR-Abschnitt 121 aufgeführt sind, gemäß der Definition in ITAR-Abschnitt 120.17 nicht an ausländische Personen (weder in den Vereinigten Staaten noch im Ausland) gemäß der Definition in ITAR-Abschnitt 120.16 exportiert, offengelegt oder übertragen werden dürfen, ohne zuvor alle relevanten Anforderungen der ITAR-Abschnitte 120-130 (22 CFR 120-130) zu erfüllen, einschließlich der Anforderung, eine schriftliche Ausfuhrgenehmigung des US-Außenministeriums, Directorate of Defense Trade Controls (DDTC), einzuholen, oder anderweitig die Feststellung zu treffen und zu dokumentieren, dass gegebenenfalls eine ITAR-Ausnahmegenehmigung gilt. Eine herunterladbare Kopie des ITAR ist auf der DDTC-Webseite unter [www.pmDDTC.state.gov](http://www.pmDDTC.state.gov) zu finden.

(c) Wenn die Erfüllung der Bestellung des Käufers es erforderlich macht, dass der Verkäufer gemäß der Definition in ITAR-Abschnitt 120.17 Verteidigungsgüter gemäß der Definition in ITAR-Abschnitt 120.18 vorübergehend in die Vereinigten Staaten exportiert, gemäß der Definition in ITAR-Abschnitt 120.6 vorübergehend in die Vereinigten Staaten importiert oder gemäß der Definition in ITAR-Abschnitt 120.19 reexportiert oder retransferiert oder Verteidigungsdienstleistungen gemäß der Definition in ITAR-Abschnitt 120.9 exportiert, die sich auf Artikel beziehen, die in der USML in ITAR-Abschnitt 121 aufgeführt sind, an eine ausländische Person (in den Vereinigten Staaten oder im Ausland) gemäß der Definition in ITAR-Abschnitt 120.16 exportiert, wird der Verkäufer darauf hingewiesen und erkennt hiermit an, dass solche Verteidigungsgüter nicht exportiert, vorübergehend importiert, reexportiert oder retransferiert werden dürfen und solche Verteidigungsdienstleistungen nicht an eine ausländische Person in den Vereinigten Staaten oder im Ausland exportiert werden dürfen, ohne alle relevanten Anforderungen der ITAR-Abschnitte 120-130 zu erfüllen, einschließlich der Anforderungen, eine schriftliche Genehmigung des DDTC für die Ausfuhr, die vorübergehende Einfuhr oder die Wiederausfuhr oder den Rücktransfer einzuholen oder anderweitig die Feststellung zu treffen und zu dokumentieren, dass gegebenenfalls eine ITAR-Ausnahmegenehmigung gilt.

(d) Der Verkäufer wird ferner darauf hingewiesen, dass er, wenn er in den Vereinigten Staaten entweder in der Herstellung oder im Export von Verteidigungsgütern gemäß ITAR-Abschnitt 120.6 oder in der Erbringung von Verteidigungsdienstleistungen gemäß ITAR-Abschnitt 120.9 tätig ist, gemäß ITAR-Abschnitt 122 verpflichtet ist, sich beim DDTC unter Verwendung von Formularen zu registrieren, die auf der Website des DDTC unter [www.pmDDTC.state.gov](http://www.pmDDTC.state.gov) zu finden sind. Hersteller von Verteidigungsgütern, die nicht am Exporterselben teilnehmen, müssen sich dennoch beim DDTC registrieren lassen. Die Registrierung an sich verleiht keine Ausfuhrrechte oder -privilegien, ist aber im Allgemeinen eine Vorbedingung für die Erteilung einer Lizenz oder sonstigen Genehmigung durch das DDTC.

(e) Informationen, die dem Verkäufer im Rahmen der Bestellung des Käufers zur Verfügung gestellt werden, können, sofern sie nicht durch das ITAR geregelt sind, technische Daten enthalten, wie sie im US-Handelsministerium, Bureau of Industry and Security (BIS), Export Administration Regulations (EAR) Teil 772 (15 CFR 772) definiert sind und sich auf exportkontrollierte Güter beziehen, die auf der Commerce Control List (CCL) in EAR Teil 774 (15 CFR 774) aufgeführt sind. Der Verkäufer wird darauf hingewiesen und erkennt an, dass solche technischen Daten nicht aus den Vereinigten Staaten oder an eine ausländische Person in den Vereinigten Staaten, wie in EAR Teil 772 definiert, exportiert werden dürfen, ohne alle relevanten Anforderungen der EAR Teile 730-774 (15 CFR 730-774) zu erfüllen, einschließlich der Anforderung, eine schriftliche Exportgenehmigung von BIS einzuholen oder anderweitig die Feststellung zu treffen und zu dokumentieren, dass ggf. eine Ausnahmegenehmigung gilt. Eine herunterladbare Kopie der EAR ist zu finden auf der BIS-Webseite unter [www.bis.doc.gov](http://www.bis.doc.gov).

(f) Wenn die Erfüllung der Bestellung des Käufers es erforderlich macht, dass der Verkäufer Waren, Technologie oder Software, wie in EAR Teil 772 definiert, exportieren oder reexportieren muss, die sich nicht auf Artikel beziehen, die auf der USML, aber auf Artikel, die auf der CCL aufgeführt sind, wird der Verkäufer darauf hingewiesen und erkennt hiermit an, dass solche Waren, Technologie oder Software nicht aus den Vereinigten Staaten exportiert, aus einem ausländischen Land in ein anderes ausländisches Land reexportiert oder an eine ausländische Person außerhalb der Vereinigten Staaten reexportiert werden dürfen, ohne alle relevanten Anforderungen der EAR Teile 730-774 zu erfüllen, einschließlich der Anforderung, eine schriftliche Ausfuhrgenehmigung von BIS einzuholen, oder anderweitig die Feststellung zu treffen und zu dokumentieren, dass gegebenenfalls eine Lizenz Ausnahme gilt.

(g) Der Verkäufer erklärt sich bereit, dem Käufer die anwendbare(n) Exportkontroll-Klassifizierungsnummer(n) (ECCN) mitzuteilen, erklärt sich bereit, die ECCN, den Harmonized Tariff Code, das Ursprungsland und, auf Anfrage des Käufers, die Eignung für NAFTA oder andere Handelsabkommen anzugeben.

(h) Der Verkäufer erklärt sich hiermit bereit, den Käufer für alle Verbindlichkeiten, Strafen, Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, die dem Käufer im Zusammenhang mit Verstößen des Verkäufers gegen solche Gesetze und Vorschriften auferlegt werden oder ihm entstehen.

### 36. GERICHTSSTAND

Die Leistungen der Parteien und alle Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren sind nach deutschem Recht auszulegen und zu regeln, mit Ausnahme seiner Gesetze und Vorschriften über das Kollisionsrecht. Weder (i) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf; (ii) das Übereinkommen von 1974 über die Verjährungsfrist in Verträgen über den internationalen Warenkauf (im Folgenden als „Übereinkommen von 1974“ bezeichnet); noch (iii) das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von 1974, das am 11. April 1980 in Wien, Österreich, verabschiedet wurde, sind in irgendeiner Weise auf die Auslegung oder Durchsetzung der Bestellung des Käufers anwendbar.

### 37. STREITIGKEITEN UND SCHLICHTUNG

Die Parteien bemühen sich um die Beilegung von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die sich aus der Bestellung des Käufers oder im Zusammenhang mit der Bestellung des Käufers oder aus einem wesentlichen Verstoß ergeben, einschließlich der Auslegung, Ausführung oder Beendigung der Bestellung. Wenn die Parteien nicht in der Lage sind, eine solche Streitigkeit beizulegen, kann jede Partei die Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwerfen. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache und in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durchgeführt, die das Schiedsverfahren verwaltet und als Ernennende Stelle fungiert. Das Schiedsverfahren, einschließlich der Verkündung der Entscheidung und/oder des Schiedsspruchs, findet in Berlin, Deutschland, statt und ist das ausschließliche Forum für die Beilegung der Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Forderung. Der Schlichter trifft die endgültige Entscheidung über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien. Die Vermehrung von Zeugen durch die Parteien und durch den Schlichter ist zulässig. Über die Anhörung wird eine schriftliche Niederschrift angefertigt und den Parteien zur Verfügung gestellt. Die Kosten für diese Niederschrift werden zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien getragen. Der Schiedsspruch oder die Entscheidung des Schlichters ist zu begründen und für die Parteien endgültig und bindend. Die obsiegende Partei hat Anspruch auf Entschädigung für die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Schiedsspruch über die Anwaltskosten, nach Ermessen des Schlichters. Beide Parteien verzichten auf die Einlegung von Rechtsmitteln nach jeglichem Rechtssystem. Der Schiedsspruch ist vor jedem zuständigen Gericht vollstreckbar, wenn eine Vertragspartei bei einem solchen Gericht einen entsprechenden Antrag stellt. Der Schlichter ist nicht befugt, eine der hierin ausgeschlossenen Arten von Schadenersatz zuzusprechen, und wird von den Parteien entsprechend angewiesen.

### 38. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen der Parteien erfolgen schriftlich und werden persönlich übergeben oder per frankierter Post, Telefax oder E-Mail an den vorgesehenen Empfänger an dessen Adresse oder an dessen elektronische Adresse gesandt. Unabhängig von der Übermittlungsmethode ist die sendende Partei für die Einholung eines Empfangsbelegs für die Mitteilung verantwortlich.

### 39. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE

(a) Der Verkäufer darf ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers die Bestellung des Käufers oder eine seiner Verpflichtungen daraus weder kraft Gesetzes noch anderweitig abtreten, delegieren, unterlizenzieren, übertragen, und jede Abtretung, Delegation, Unterlizenz oder Übertragung (i) ist ohne eine solche schriftliche Zustimmung ungültig und wirkungslos und (ii) wenn die Zustimmung erteilt wird, für die Rechtsnachfolger und Zessionare des Verkäufers bindend und zu deren Gunsten. Der Käufer kann ohne Zustimmung des Verkäufers die Bestellung des Käufers an eine Mutter-, Tochter- oder Konzerngesellschaft des Käufers übertragen und hat das Recht, die Bestellung des Käufers an einen Nachfolger im Wege der Fusion oder Konsolidierung oder der Übernahme im Wesentlichen aller Geschäfte und Vermögenswerte des Käufers in Bezug auf den Gegenstand der Bestellung des Käufers zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser Nachfolger ausdrücklich alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Käufers im Rahmen der Bestellung des Käufers übernimmt.

(b) Der Verkäufer darf ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers keinen Teil der Bestellung des Käufers oder deren Ausführung an einen Dritten untervergeben.

### 40. RECHTSMITTEL

Die hierin dem Käufer vorbehaltenen oder geschaffenen Rechtsmittel sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen oder weiteren Rechtsmitteln, die gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht vorgesehen sind. Das Versäumnis des Käufers, auf der Erfüllung einer der Bedingungen oder Bestimmungen der Bestellung des Käufers zu bestehen oder ein Recht oder Rechtsmittel hierunter durchzusetzen, darf nicht als Verzicht oder Aufgabe der zukünftigen Erfüllung oder Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels ausgelegt werden; vielmehr bleibt dasselbe in vollem Umfang in Kraft und Wirkung. Auf keine der hierin enthaltenen Bestimmungen kann durch eine Handlung oder Kenntnisnahme seitens des Käufers verzichtet werden, außer durch eine schriftliche Urkunde, die von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnet ist. Falls ein Verzicht durch den Käufer gewährt wird, handelt es sich nicht um einen dauerhaften Verzicht oder einen Verzicht auf andere Rechte oder auf eine wesentliche Verletzung oder Nichterfüllung der Leistung des Verkäufers. Der Verkäufer trägt alle Kosten und Aufwendungen des Käufers, einschließlich der Anwaltskosten, die dem Käufer bei der Ausübung seiner Rechte oder Rechtsmittel im Rahmen dieses Vertrags oder bei der Durchsetzung der Bestimmungen oder Bedingungen dieser Vereinbarung entstehen.

### 41. ÜBERSCHRIFTEN; ÄNDERUNGEN; TEILNICHTIGKEIT

Die hier verwendeten Überschriften dienen nur zu Informationszwecken und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder Auslegung eines Begriffs, einer Bedingung oder einer Bestimmung in diesem Dokument. Die Bestellung des Käufers kann nur durch eine schriftliche Urkunde geändert werden, die von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnet ist. Sollte eine der hierin enthaltenen Bedingungen oder Bestimmungen ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar unter gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen sein, so bleiben die übrigen Bedingungen und Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam und werden dadurch in keiner Weise berührt, beeinträchtigt oder für ungültig erklärt.

### 42. PARTEIEN; BEZIEHUNG DER PARTEIEN

Die Parteien eines Angebots, einer Bestellung oder einer damit verbundenen Transaktion sind Käufer und Verkäufer wie oben beschrieben, und sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, haben keine anderen Personen, Parteien oder Unternehmen irgendwelche Rechte oder Vorteile aus diesem Vertrag; vorausgesetzt jedoch, dass zum Zwecke der Berechnung von Mengenrabatten oder Rabatten, falls vorhanden, Käufe, die von verbundenen Unternehmen des Käufers getätigt werden, auf die Gesamteinkäufe des Käufers angerechnet werden. Der Käufer ist eine unabhängig funktionierende Tochtergesellschaft oder Geschäftseinheit von Teledyne Technologies Incorporated. Weder Teledyne Technologies Incorporated noch eine seiner Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder Geschäftseinheiten, mit Ausnahme des Käufers, haben irgendwelche Verpflichtungen oder Pflichten aus diesem Vertrag und sind für alle Zwecke unabhängige Dritte. Jede Partei ist ein unabhängiger Vertragspartner. Keine der Parteien ist befugt, die andere Partei zu binden, es sei denn in dem hierin genehmigten Umfang. Der Auftrag des Käufers ist von den Parteien nicht dazu bestimmt, ein Joint Venture, eine Partnerschaft oder eine formelle Geschäftsorganisation jeglicher Art zu gründen oder zu schaffen. Die Parteien handeln zu jeder Zeit als unabhängige Vertragspartner, und keine Partei handelt als Vertreter der anderen, und die Mitarbeiter der einen Partei gelten nicht als Mitarbeiter der anderen.

### 43. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

Diese Geschäftsbedingungen (einschließlich der besonderen Geschäftsbedingungen des Käufers, soweit zutreffend) und die Bestellung des Käufers, einschließlich aller anwendbaren Spezifikationen, Arbeitsanweisungen oder anderen anwendbaren Dokumente, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Zusagen, Absprachen oder Mitteilungen in Bezug auf den Gegenstand der Bestellung des Käufers.

### 44. GELTUNGSDAUER

Alle Abschnitte oder Bestimmungen in diesem Dokument, die eine Erfüllung oder Einhaltung nach einer Kündigung oder einem Ablauf der Bestellung des Käufers vorsehen oder die aufgrund ihrer Art fortgelten sollten, überdauern eine Kündigung oder einen Ablauf der Bestellung des Käufers und behalten ihre volle Gültigkeit und Wirkung.